

I. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung der Universitätsstadt Marburg

- Synopse -

Friedhofsgebührenordnung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Friedhofsgebührenordnung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
§ 1 Allgemeines (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Universitätsstadt Marburg nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren.	§ 1 Allgemeines (2) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) erhebt die Universitätsstadt Marburg nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren.	Konkretisierung der bisherigen Regelung.
§ 2 Gebührenschildner/in (1) Gebührenschildner/in ist, wer Leistungen nach § 3 in Anspruch nimmt. (2) Einschränkung zu Absatz 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Inanspruchnahme nur berechtigt: - für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der/die Bestattungspflichtige	§ 2 Gebührenschildner/in (1) Gebührenpflichtig ist, wer Leistungen nach § 3 in Anspruch nimmt oder nach § 13 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes sorgepflichtig ist. (2) Einschränkung zu Absatz 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Inanspruchnahme nur berechtigt: - für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der/die Bestattungspflichtige	Geschlechtsneutrale Sprache sowie Erweiterung auf die Sorgepflichtigen nach § 13 FBG. Die Sorgepflichtigen konnten im Falle der Ersatzvornahme durch die Ordnungsverwaltung auch bisher durch diese zur Übernahme der Kosten herangezogen werden. Die neue Formulierung dient der Klarstellung.

Friedhofsgebührenordnung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Friedhofsgebührenordnung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
nach § 7 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg, - für Bestattungen, Ausgrabungen/Entfernungen, Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte und Grabberäumungen der/die Nutzungsberechtigte.	nach § 7 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg, - für Bestattungen, Ausgrabungen/Entfernungen, Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte und Grabberäumungen der/die Nutzungsberechtigte. (3) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie gesamtschuldnerisch.	Eine Klarstellung zur gesamtschuldnerischen Haftung soll aufgenommen werden.
§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe	§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe Die umfassenden Änderungen können hier nicht dargestellt werden, ergeben sich aber aus der als Anlage beigefügten Aufstellung „Zusammenstellung der Friedhofsgebühren“ bzw. dem I. Nachtrag.	